

Satzung des Fachverbandes der Kämmerer in Niedersachsen e.V.

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
§ 1 Name des Vereins	3
§ 2 Sitz.....	3
§ 3 Zweck des Vereins	3
§ 4 Rechtsstellung und Vertretung	3
§ 5 Gliederung, Verbandsarbeit.....	4
2. Mitgliedschaft	4
§ 6 Allgemeines	4
§ 7 Rechte und Pflichten.....	4
§ 8 Ordentliche Mitglieder.....	5
§ 9 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder.....	5
§ 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Verlust der Mitgliedschaft	6
§ 12 Austritt	6
§ 13 Streichung	6
§ 14 Ausschluss	7
§ 15 Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft.....	8
(nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern).....	8
§ 16 Aberkennung (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern).....	8
§ 17 Beiträge	8
3. Die Organe des Vereins	8
§ 18 Organe.....	8
§ 19 Allgemeines zur Hauptversammlung	9
§ 20 Einberufung der Hauptversammlung	9
§ 21 Beschlussfassung, Wahlen.....	10
§ 22 Der Vorstand und seine Zuständigkeit.....	10
§ 23 Vorsitz.....	11
§ 24 Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin	12
4. Auflösung	12
§ 25 Auflösung.....	12
5. Datenschutz	12

§ 26 Datenschutz.....	12
6. Sonstiges	13
§ 27 Dauer.....	13
§ 28 Geschäftsjahr	13
§ 29 Satzungsänderung.....	13
§ 30 Anpassungsklausel.....	13
§ 31 Inkrafttreten	13

1. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der „Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V.“ ist eine berufliche Vereinigung auf freiwilliger Grundlage.

- (1) Der „Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V.“ verfolgt in seiner Tätigkeit insbesondere folgende Zwecke und Aufgaben:
- a) Organisation eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches zur einheitlichen Erfüllung der obliegenden Aufgaben sowie zur Modernisierung der Verwaltungsarbeit auf kommunaler Ebene,
 - b) fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses auf dem Gebiet der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft,
 - c) fachliche Beratung der Mitglieder, Förderer, kommunalen Spitzenverbände und Behörden,
 - d) Wahrung von Berufsinteressen der Kämmerer im Allgemeinen sowie der ordentlichen Mitglieder im Besonderen,
 - e) Herausgabe von Informationsmaterialien.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder unmittelbar noch mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage einvernehmlichen Handelns und verpflichten sich, Streitigkeiten untereinander unter Anrufung der Vereinsorgane beizulegen.

§ 4 Rechtsstellung und Vertretung

- (1) Der Verein ist juristische Person.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, der 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin und der 2. Stellvertreter bzw. die 2. Stellvertreterin. Jeder bzw. jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis geht die Vertretung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende vor, der 2. Stellvertreter bzw. die 2. Stellvertreterin soll den Vorsitzenden bzw. die

Vorsitzende dann vertreten, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und der 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin verhindert sind.

- (3) Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 5 Gliederung, Verbandsarbeit

- (1) Regional gliedert sich der Fachverband in Arbeitsbezirke. Jeder Arbeitsbezirk soll im engeren Bereich so viele Verbandsmitglieder umfassen, dass eine nachhaltige und intensive Wahrnehmung der Verbandsaufgaben gewährleistet ist.
- (2) Die Arbeitsbezirke werden von den Vorsitzenden der Arbeitsbezirke geleitet, im Verhinderungsfalle von den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden und die Stellvertreter werden für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die hierzu einberufene Arbeitsbezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig; im Übrigen gilt § 21. Beim Ausscheiden eines Gewählten findet eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit statt.
- (3) Die Arbeitsbezirke nehmen ihre Aufgaben in Arbeitstagen wahr, die von dem oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einberufen werden. Neben den Arbeitstagen soll der schriftliche Gedankenaustausch in den Arbeitsbezirken gepflegt werden. Die Arbeitsbezirksleiter/innen unterrichten den Vorstand über die Arbeit in den Arbeitsbezirken.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass zu besonderen Themen Arbeitskreise gebildet werden.

2. Mitgliedschaft

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht:

1. an allen Entscheidungen des Vereins mitzuwirken;
2. die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden;
3. sich jederzeit über die Arbeit des Vereins und seiner Untergliederungen zu informieren;
4. zu jeder Frage der Vereinstätigkeit gehört zu werden;

5. in beruflichen Angelegenheiten die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Über den Umfang der Beratung entscheidet der Vorstandsvorstand.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung, und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und umzusetzen.
- (3) Die Mitglieder haben eine elektronische Erreichbarkeit sicher zu stellen.

§ 8 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

1. natürliche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, die Satzung anerkennen und in ihrer Person die Gewähr bieten, im Sinne der Satzung für den Verein wirksam tätig zu werden, sofern sie als Kämmerer oder in einer vergleichbaren Tätigkeit in einer kommunalen Gebietskörperschaft, einer Samtgemeinde oder einer Gemeinde i. S. der Gemeindegliederungsstruktur im Land Niedersachsen, tätig sind,
2. Kommunen im Sinne der Niedersächsischen Kommunalverfassung, die die Satzung anerkennen und die Gewähr bieten, im Sinne der Satzung für den Verein wirksam tätig zu werden und im Rahmen ihrer Organisation eine Planstelle für eine Kämmerin bzw. einen Kämmerer oder eine vergleichbare Tätigkeit vorhalten.
3. Auf Antrag können sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Niedersachsen nach Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

§ 9 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den Verband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Fördernde Mitglieder erhalten die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied erfüllen, können auf Antrag fördernde Mitglieder werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft (nur bei Ehren- und fördernde Mitglieder)
3. Aberkennung (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)
4. Streichung
5. Ausschluss
6. Tod

§ 12 Austritt

- (1) Ein Ausscheiden für ordentliche Mitglieder aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.
- (2) Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 entscheiden, wenn der Austritt wegen wichtiger persönlicher oder nicht von der/ dem Austretenden verschuldeter Gründe erfolgt.
- (4) Mit dem Austritt erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 13 Streichung

- (1) Ordentliche Mitglieder können ohne weiteres aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn sie nach vergeblicher Zahlungsaufforderung, deren Empfang festgestellt ist, mit der Beitragszahlung 6 Monate rückständig bleiben. Der Anspruch des Verbandes auf den rückständigen Beitrag bleibt bestehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, denen die Streichung aus der Mitgliedschaft droht, sind vom Vorstand vorher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Inkenntnissetzung und dem Beschluss des Vorstandes muss eine Frist von zwei Monaten liegen.
- (3) Die Mitteilung über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Bringt das betroffene Mitglied neue Gründe vor, hat der Vorstand auf dieser Grundlage neu zu entscheiden. Ändert der Vorstand auch dann seine Entscheidung nicht, ist gegen diese Entscheidung nur noch die

Anrufung der Hauptversammlung zulässig. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Das Recht, ordentliche Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (5) Mitglieder, die gestrichen wurden, haben nach Ablauf eines Jahres das Recht, erneut die Mitgliedschaft zu beantragen.

§ 14 Ausschluss

- (1) Ordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - 1. wiederholt in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen haben;
 - 2. sich anderweitig wiederholt in einer mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbaren Art und Weise verhalten haben;
- (2) Ordentliche Mitglieder, denen der Ausschluss aus der Mitgliedschaft droht, sollen vom Vorstand vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Zwischen der Inkenntnissetzung und dem Beschluss des Vorstandes soll eine Frist von einem Monat liegen.
- (3) Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann das betroffene Mitglied in der Beschwerde neue Fakten vorbringen, hat der Vorstand erneut zu entscheiden. Gegen die erneute Entscheidung des Vorstandes ist nur noch die Anrufung der Hauptversammlung zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (4) Wird der Beschluss über den Ausschluss auf der Hauptversammlung nicht bestätigt, gilt das Mitglied rückwirkend als nicht ausgeschlossen. Wird der Beschluss über den Ausschluss von der Hauptversammlung nicht bestätigt, entscheidet die Hauptversammlung zugleich über eventuelle Schadenersatzansprüche des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Das Recht, ordentliche Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (6) Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, haben nach Ablauf von fünf Jahren das Recht, erneut die Mitgliedschaft zu beantragen.

§ 15 Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)

Ehren- und fördernde Mitglieder können jederzeit die Niederlegung der Mitgliedschaft erklären. Die Erklärung soll schriftlich gegenüber dem Vorstand vorgenommen werden.

§ 16 Aberkennung (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)

Ehren- oder fördernden Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn sie sich wiederholt satzungswidrig oder anderweitig in einer mit dem Vereinsziel nicht zu vereinbarenden Weise verhalten oder über den Verein geäußert haben. Der Beschluss der Hauptversammlung ergeht mit zwei Drittel Mehrheit und ist endgültig.

§ 17 Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereines zahlt Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge gilt solange als festgelegt, bis die Hauptversammlung eine andere Beitragshöhe beschließt, z.Zt. 20,- €/Jahr.
- (2) Die Beitragszahlungen weiden zum von der Hauptversammlung festgelegten Termin fällig. Bestimmt die Hauptversammlung keinen Termin, sind die Beiträge jährlich zum 31. März fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Bei außergewöhnlichem Geldbedarf können auf Beschluss der Hauptversammlung außerordentliche Beiträge bis zu einem Jahresbeitrag erhoben werden.
- (5) Der Beitrag der Förderer wird nach Höhe und Art der Zahlungsleistung von diesem selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag beträgt 50% des Verbandsbeitrages.
- (6) Die Verbandsbeiträge dienen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes. Kosten, die den Arbeitsbezirken, Arbeitskreisen oder einzelnen Mitgliedern bei Wahrnehmung der Verbandsaufgaben entstehen, werden aus den Beitragseinnahmen erstattet.

3. Die Organe des Vereins

§ 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 19 Allgemeines zur Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins. Sie fasst Beschlüsse zu den grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
1. die Bestätigung des Etats, der Finanzunterlagen, einschließlich der Jahresberichte,
 2. die Wahl des Vorstandes und der oder des Vorsitzenden,
 3. die Bestätigung der Satzung,
 4. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Nebenbetrieben,
 5. die Entscheidung über die Gründung von Untergliederungen,
 6. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 7. die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfung,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Bestimmung der Kassenprüfer.
- (2) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (3) Feststehende Tagesordnungspunkte der ordentlichen Hauptversammlung sind:
1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Kassenprüfung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Vorstandswahl (soweit erforderlich)
 5. Bestimmung zweier Kassenprüfer/innen (jeweils ein/e Kassenprüfer/in sollte bei jeder Wahl neu gewählt werden).
- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Ordentliche Hauptversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt:
1. auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins; der Antrag ist von allen die Hauptversammlung fordernden Mitglieder unterzeichnet bei der/dem Vorsitzenden des Vereins einzureichen;
 2. auf Verlangen des Vorsitzenden des Vereines;
 3. auf Beschluss des Vorstandes und
 4. auf Antrag eines Arbeitsbezirkes, wenn dieser es mit einfacher Mehrheit auf einer Arbeitsbezirkstagung beschlossen hat.

- (3) Die Einladung zu ordentlichen Hauptversammlungen ist den Mitgliedern des Vereins spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben .
- (4) Die Einladung zu außerordentlichen Hauptversammlungen hat unverzüglich nach der Entscheidung über die Durchführung in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die Vertretung.

§ 21 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Alle Beschlüsse innerhalb des Fachverbandes werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Wahlen finden offen statt.
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder.

§ 22 Der Vorstand und seine Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist ständiges Organ des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins,
 - dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer legt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
 - Der oder die Vorsitzenden der Arbeitsbezirke und deren Vertreter gehören, soweit sie nicht ordentliche Vorstandsmitglieder sind, dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste ordentliche Hauptversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für die Restdauer der Wahlzeit.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Koordinierung aller Aktivitäten;
 2. Vorbereitung der Hauptversammlung;
 3. Information der Mitglieder;

4. Wahrnehmen der Aufgaben der Hauptversammlung zwischen den Tagungen der Hauptversammlung;
 5. Vorlegen der geprüften Finanzberichte zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 6. Behandlung von Fachfragen
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen sonstige dem Vorstand nicht angehörende Verbandsmitglieder einzuladen und mit beratender Stimme zuzulassen, soweit dies im Verbandsinteresse liegt und sich aus dem Kreis des Vorstandes dagegen kein Widerspruch erhebt.
- (7) Der Vorstand tagt bei Bedarf.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (9) Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind verbindlich und können nur mit Mehrheit durch die Hauptversammlung aufgehoben werden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 23 Vorsitz

- (1) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Arbeit des Vereins und des Vorstandes. Dabei ist er bzw. sie an die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes gebunden.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende koordiniert und hält die Kontakte zu Partnerorganisationen, Behörden etc.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende hat Anspruch auf Erstattung seiner bzw. ihrer Auslagen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende erstattet der Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- (6) Der/die Vorsitzende unterrichtet die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Verbandsarbeit
- (7) Für Veröffentlichungen bedient sich der Verband seiner Homepage im Internet.

§ 24 Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin

- (1) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin führt die finanziellen Geschäfte des Vereins. Er bzw. sie verwaltet die Kasse und alle sonstigen Mittel und Vermögenswerte des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat ein Kassenbuch und bei Bedarf ein Vermögensverzeichnis zu führen.
- (3) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat jährlich spätestens bis zum 1. April für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung durch zwei Verbandsmitglieder, die in der vorangegangenen Hauptversammlung zu wählen sind, zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand behandelt den Prüfungsbericht in seiner nächsten Sitzung und führt in der nächsten Hauptversammlung Entlastung herbei.

4. Auflösung

§ 25 Auflösung

- (1) Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Beschränkung der Beschlussfähigkeit entfällt bei Einberufung einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Fachverbandes; wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens ist auf der Hauptversammlung zu entscheiden.

5. Datenschutz

§ 26 Datenschutz

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs.1 Nr.1 BDSG). Dabei ist maßgeblich auf den in § 3 festgelegten Verbandszweck abzustellen. Aufgrund dessen dürfen nicht nur Mitgliederdaten verarbeitet oder genutzt werden, die für die Vereinsmitgliedschaft "erforderlich" sind (wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge: Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), sondern darüber hinaus auch sonstige Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen.

Über dieses hinausgehend, dürfen Mitgliederdaten, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht (etwa Telefon-, Faxnummern oder auch eMail-Adressen von Mitgliedern) sowie Daten von Nichtmitgliedern

verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verbands erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Dabei sind die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen pauschal gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem auf die Art und Schutzbedürftigkeit der Daten sowie den geplanten Verwendungszweck der Daten abzustellen ist. Wird der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten widersprochen, so hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben. Widerspricht ein Vereinsmitglied der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten, hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben.

6. Sonstiges

§ 27 Dauer

Der Verein wird auf unbefristete Zeit gegründet.

§ 28 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Veränderungen dieser Satzung können nur vom Vorstand oder den Arbeitsbezirken beantragt werden. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
- (2) Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Verbandsbeiträge gilt nicht als Satzungsänderung.

§ 30 Anpassungsklausel

Sollten in dieser Satzung Regelungen enthalten sein, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, ist diese Satzung insoweit ungültig und die betreffende Regelung ist durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende zu ersetzen. Bis dies durch die Hauptversammlung erfolgt ist, sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften in der Weise anzuwenden, dass den Intentionen der Mitglieder des Vereines bei der Annahme dieser Satzung Rechnung getragen wird.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft. Die Feststellung und förmliche Inkraftsetzung erfolgt

durch den Vorsitzenden und ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die bisherige Satzung tritt mit dem selben Tage außer Kraft.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 11. Mai 2017 in Wallenhorst.



Erster Vorsitzender



Schriftführer